



400 Jahre Stadt Roop und die Familie von Rosen

2016 überarbeitete Forschungsergebnisse von Julius 16i

Die Ergebnisse der Forschungen von Julius 16i zum „Städtchen Roop“ sind im Nachrichtenblatt Nr. 51 veröffentlicht. Sie bestehen im wesentlichen aus einer Sammlung von Daten aus der ersten Hälfte des 2. Jahrtausends, zu denen „Roop“ urkundlich erwähnt wurde. Damit verbunden sind einzelne Beschreibungen, Vermutungen und Interpretationen. Eine „Geschichtsschreibung“ der Stadt Roop ist dies aber nicht. In der FG 72 sind noch weitere Daten zur Historie von Roop aufgenommen. Obwohl Julius‘ Sammlung mehr als 100 Jahre alt ist, war sie dennoch eine wichtige Quelle für neue Forschungen im heutigen Lettland. (Edgars Plētiens: Die Burg und die Stadt im Livland im 13.-16. Jh.: Das Beispiel von Roop. Riga 2015) In dieser Arbeit zeigt sich nun ein Bild von der „Stadt Roop“ seit Anbeginn der Christianisierung Alt-Livlands bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, das deutlich von der „Herrschaft“ unserer Familien über Roop geprägt ist. Diese Forschungsarbeit kann noch durch Urkundenmaterial unseres Archivs ergänzt werden.

Im Rahmen der Deutschen Ostkolonisation seit dem Ende des ersten Jahrtausends begann auch gegen Ende des 12. Jahrhunderts die sogenannte Aufsegelung Alt-Livlands. Der erste Bischof in Livland, Meinhard, betrieb von 1180 bis 1196 eine „friedliche“ Livenmission. Erst unter seinen beiden Nachfolgern entwickelte sich die auf dem Schwert gestützte Missionsarbeit. Sie basierte auf der Gründung eines eigenen Bistums, von Klöstern, von Städten, einer Rittermacht und einer Verwaltungsstruktur für das Land sowie dem Wirtschaftsverbund des Hanseatischen „Frei“-Handels mit dessen eigenem Rechtssystem, dem sogenannten Lübschen Recht. Die erste Ortsgründung und zugleich Bistumssitz war Üxküll auf einer Düna-Insel und das vermutlich erste Kloster war Kloster Dünamünde, errichtet vor 1210, das vom Nordufer der Düna aus an strategisch wichtigem Ort zugleich den Weg der Schifffahrt von der See über Düna/Daugava und Jegel/Jugla ins Land sicherte.

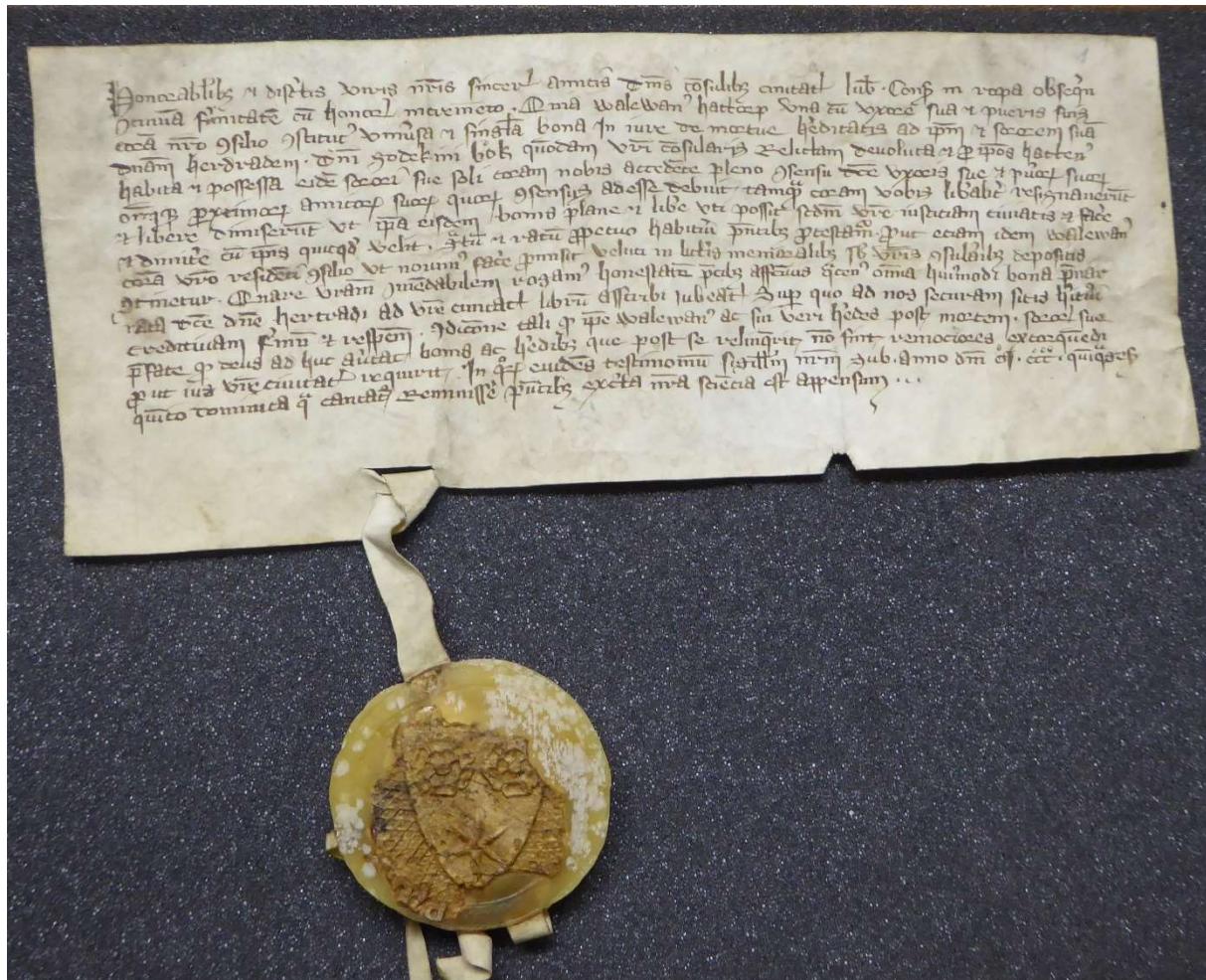
Die Vorfahren unserer Familie aus den Familien der de Buxhoeveden sowie der de Luneborg gehören zu den ersten, die mit Albert von Buxhoeveden, dem dritten Bischof Livlands, ins Land kamen. Theoderich der „Bruder des Bischofs“ wird 1203 dort erstmalig urkundlich erwähnt. Und

Helmold de Luneborg erscheint urkundlich 1224 erstmals bei einer Belehnung in Odenpä, zusammen u.a. mit Theoderich, mit einem Regierungsbezirk im heutigen nördlichen Estand.

Theoderich war bereits 1211 mit dem Bezirk Idumää bzw. Rosula belehnt worden. In diesem Bezirk hatte 1206 der Priester Daniel „supra raupam“ (d.i. am Oberlauf oder oberhalb der raupa) eine Kirche gegründet. Dieselbe Ortsbezeichnung wird von Heinrich von Lettland, dem Priester der Letten und Chronisten der Zeit, auch 1218 für den Hof des Priesters gebraucht. Damit ist der Ort auf dem Baukaln gemeint, östlich vom heutigen Groß Roop, auf dem bis Ende des 18. Jahrhunderts die damalige Kirche der Liven im Gebiet Rosula stand, während Heinrichs Kirche der Letten heute noch in Papendorf/Rubene, einige Kilometer weiter ostwärts, steht. Aus der Geländeangabe supra raupam ergibt sich, dass es zu jener Zeit weder Ort noch Burg mit gleichem Namen gegeben hat – sonst wäre die Kirche dort gebaut oder zumindest mit deren Nachbarort namentlich in Verbindung gebracht worden.

Seit 1282/1286 nennen die beiden Brüder Otto 2, der oberster Richter/Innenminister und Marschall beim Erzbischof, und Woldemar, der Erzbischöfliche Sendbote und spätere Außenminister, sich zum ersten mal „dicti de Rosen“. Sie sind Vögte in den Regierungsbezirken, die ihr Vorfahre Theoderich bereits zu Lehen gehabt hatte. Der geographische Mittelpunkt des Bezirkes Rosula war die Burg Hochhosen, wie geschaffen für das Verwaltungszentrum. In dieser Zeit tritt am 19. Juli 1292 ein Deutscher, namens Johannes, ein scolaris, mit dem Hinweis auf seine Herkunft „de ropa“ auf. Ebenso wird ein Händler Tiderihs Azgalis aus Roop in Geschäften in Riga erwähnt (s. Plētiens). Und zehn Jahre später verpfändet ein Johannes aus Bremen sein Erbe in Roop an Leutphard aus Wenden. Damit ist eindeutig, dass ropa als eigene Bezeichnung für einen Ort steht, der im Laufe des 13. Jahrhunderts entstanden ist. Ausgehend von Stadt-Gründungen als ein wesentliches Element im Rahmen des Kolonisierungsprogramms wird man daher nun fragen müssen, wo in Rosula sinnvollerweise ein Ort neu zu gründen war. Politisch-strategisch wichtige Plätze lagen besonders an Kreuzungen von Wasser- und Landwegen. Innerhalb von Rosula war das an der Stelle des heutigen Straupe/Roop, aber sicher nicht einige Kilometer weiter Brasle-aufwärts am Baukaln: Die Brasle war bis Roop schiffbar, d.h. Roop war vom Meer über die Livländische Aa/Gauja mit Boten erreichbar; dort kreuzten sich Straßen zwischen Wenden/Cesis und Lemsal/Limbazi und von dort weiter nach Reval/Tallinn sowie Treiden/Turaida und Wolmar/Valmira und von dort weiter nach Dorpat/Tartu. Das waren wichtige Verbindungen für die Verwaltung im Erzbischöflichen Land und dort konnte gleichzeitig der Warenumschlag des Hansehandels bis hin zu den Kontoren jenseits des Peipussees stattfinden. Nur Handelsgüter aus der eigenen Region gab es außer Schafswolle und Schafsfällen kaum.

1352 wird der Ort Roop als Hansestadt urkundlich erstmalig in einem Schreiben des Ratsmannes Jordan König von Wisby erwähnt, dass nach seinem Besuch in Riga, Wenden, Wolmar,



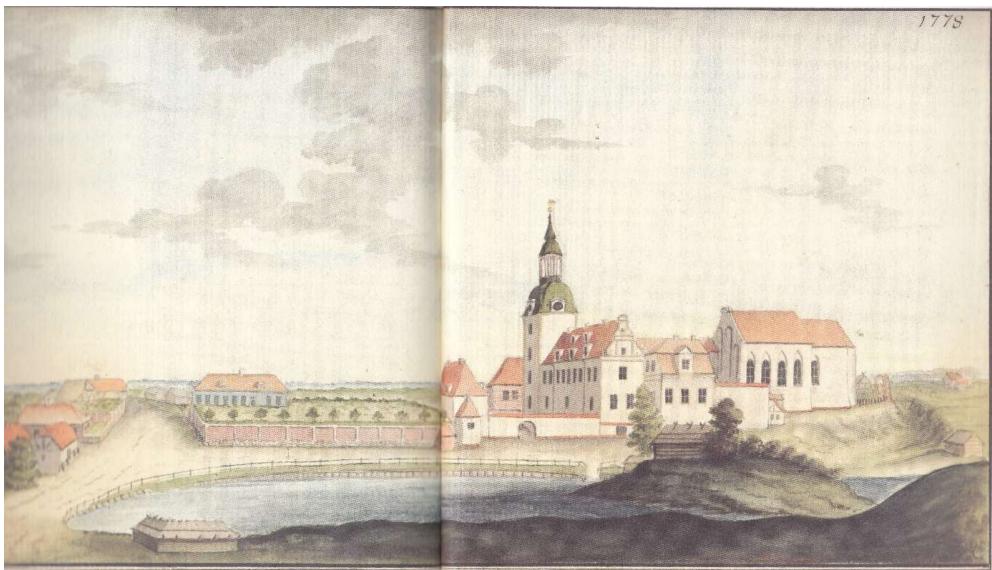
Roop und Dorpat und beim Bischof von Ösel man sich auf ein Treffen, einen kleinen Hansetag, am 15. August 1352 in Fellin geeinigt habe, wo es um das Thema „Gerechtigkeit des gemeinen deutschen Kaufmanns in Flandern gehen solle. 1355 überlässt der Bürger Walewarus Hattorp seiner Schwester Herdratis Godekinus das gemeinsam ererbte Haus und bittet, dies ins Stadtbuch von Lübeck einzutragen.

1355 Urkunde mit dem ältesten Stadtsiegel von Roop, Hansa-Archiv in Lübeck

Wo dieses Erbe lag, ist nicht ersichtlich. Die Urkunde ist aber abgefasst in der Hansestadt Roop und mit dem ältesten uns bekannten Stadtsiegel versehen (in Anlehnung an das Rosensche Wappen: 2 Kunstrosen und 1 Sechsspitzstern, Umschrift: S. Civitatis de Ropa A. Dom. 15) 3 Jahre später, am 14. März 1356 (gelegentlich auch 2. Januar), untersiegelte Woldemar 4 als Mannrichter des Erzbischofs einen Verkauf von Gütern, gegeben "in der stat to Rope" – d.h. nicht in einer oder seiner „Burg Roop“

z.B. als Verwaltungszentrum von Rosula. 1374 heißt es: "cives de Ropa emerunt a Woldemar de Rosis [10], domino suo, ius Rigense pro 100 marcis, singulis annio 5 solvendo usque ad persolutionem summae totius", d.h. dass die Bürger sich von der Herrschaft, zusätzlich zum im Ostseeraum allgemein anerkannten Lübecker Hanse-Recht, das Recht der ortsnahen Appelationsinstanz in Riga gegenüber der Herrschaft erkauften. Sie hatten damit nicht mehr nur den Rechtsweg des Erzbistums, bei dem die Rosen ja fast erblich hohe Richterämter innehatten. Die Bürger wurden dadurch unabhängiger von der Rosenschen Herrschaft – ein vergleichbares Bemühen sehen wir auch bei Riga, das bis Mitte des 16. Jahrhunderts zwei Herren unterstand, dem Erzbischof und dem Ordensmeister, und sich immer bemühte, von deren Einfluss auf die Stadtpolitik freizukommen. – 1378 heißt es bei einem Tausch des Erzbischofs Wainsel gegen Besitzungen von Henneke 12 bei Kokenhusen, dass Wainsel „in der Nähe der Stadt Roop“ liegt. Und 1385 wird Henneke 12 schließlich „residens in ropa“ genannt – Roop ist also „Residenzstadt“. All dies belegt, dass der Ort Roop in den ersten 100 bis 150 Jahren seiner Existenz in erster Linie als nicht unbedeutende Hansestadt gesehen worden ist. Das zeigt auch, dass 1420 der Bürgermeister von Roop in Riga gewesen und vom Rigaschen Rath mit Ehren-Wein beschenkt worden sei. Und 1420 und 1421 stellte der Kämmerer der Stadt Riga Rechnungen aus: „item 5 Schillinge an wiine gesant deme borgermeistern van der Rope“.

Damit ist die Frage offen, ob es zu dieser Zeit überhaupt schon eine spezielle Burganlage in oder bei der Stadt gegeben hat und ob sie speziell von der Herrschaft, den Rosen, genutzt worden ist. Nach Angaben des lettischen Historikers Plētiens hat Viten, der König von Litauen, 1310 „obsedit Ropam“, was sowohl einschließen, belagern als auch erobern heißen kann. Daran wird zumindest deutlich, dass Roop zu dieser Zeit bereits ein Ort von Bedeutung war und verteidigt werden konnte, weil es sonst ohne Belagerung im Handstreich zu nehmen gewesen wäre. Aus baugeschichtlichen Untersuchungen der Schlosses Groß Roop von 1992 wissen wir, dass die ältesten Steinfundamente am Nordflügel und am Turm aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts stammen. Das ist die Zeit, als Roop Hansestadt wurde. Die Vermutung ist, dass die Stadt zwar von Anfang an mit Wall und Palisaden sowie mit Graben versehen, aber ohne Mauern und Wehrtürmen sowie Toranlagen war. Umso mehr bedurfte es eines befestigten Teils der Stadt, in den die Bürger bei Überfällen sich zurückziehen konnten. Für so einen Platz bot sich das hohe Ufer des kleinen Baches an, der heute noch als gestauter See an der Westseite von Straupe zu erkennen ist und auch z.B. in den Zeichnungen von Broze deutlich wird.



Roop, Broze 1778

Innerhalb dieser befestigten Anlage konnte der Turm als allerletzter Zufluchtsort mit bis zu 3m tiefen Mauern für längere Zeit noch Schutz bieten. Zusammen mit den Vorwerken im See/Bachgrund, noch heute gut zu erkennen, bildete diese Anlage ein westliches Vorwerk der Stadt. Die Grundstruktur erkennt man noch aus der Zeichnung nach einer Schwedischen Karte von 1688.



Zeichnung von Julius 161

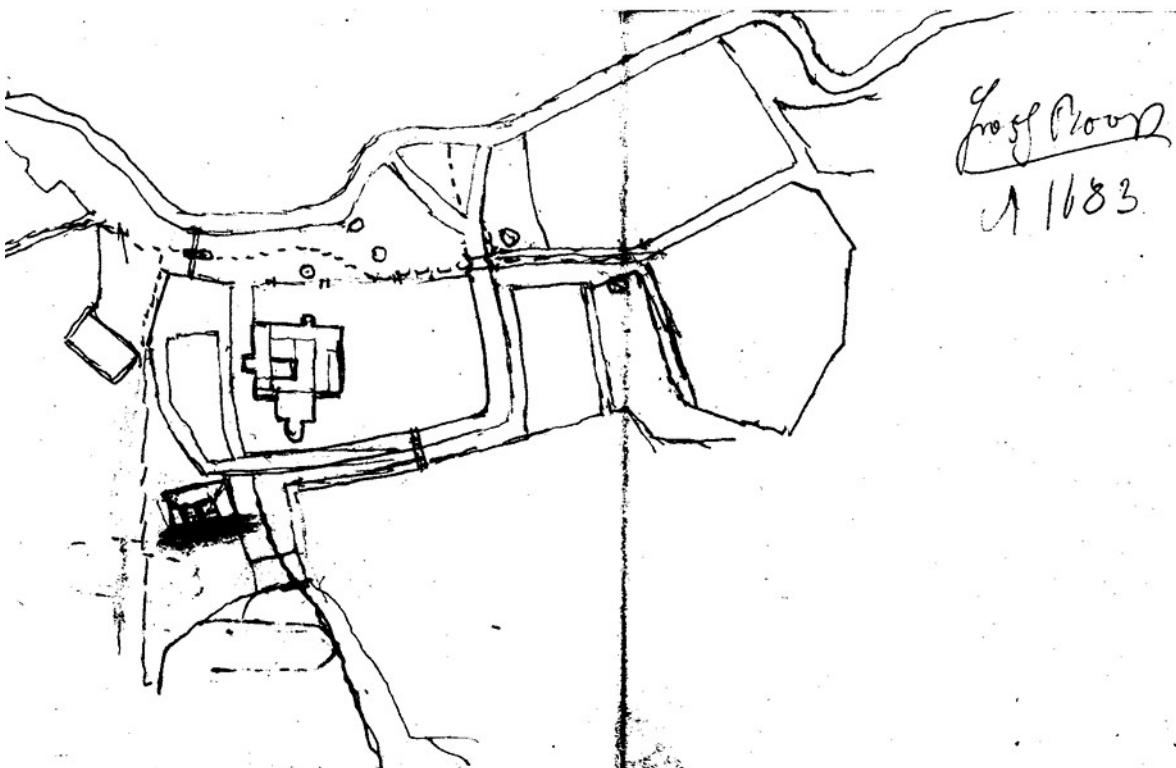
Auf der anderen Stadtseite befand sich ca 1 km östlich ein weiteres Vorwerk, angelehnt an die Brasle und abseits der Landstraße, auf der Höhe des heutigen Pastorates. Um 1900 wurde es als lettische Bauernburg bezeichnet. Sozusagen versteckt hinter dem Baukaln konnten von dort anrückende Feinde beobachtet und, wenn sie vor der Stadt angekommen waren, vom Rücken her angegriffen werden.

Bevor nach unseren Unterlagen das heutige Schloss Groß Roop als Burg (castrum) urkundlich erwähnt wird, erscheint 1408 (Kersten 16 bestätigt die Mitgift seiner Frau „in dem lüttiken hove bi Rope“) und danach 1534 die ersten Hinweise auf das heutige Maz Straupe, Klein Roop. 1545 nennt sich Johann 3b „tho Rope“ und im Brief zur Übernahme der Klein Roopschen Güter in die „Erzstiftische Gnade“ vom 26. November 1554 wird Johanns Sitz „der Hof zu Roop“ genannt. 1558 und 1564 wird Klein Roop als „neues Haus Rop“ bezeichnet, was anzeigt, dass es erweitert, gar befestigt und renoviert wurde. – All dies macht deutlich, dass mit „Roop“ bis in diese Zeit zunächst der Herrschaftssitz des heutigen Klein Roop gemeint ist.

Von Schloss Groß Roop als „de castro Rop“ wird hingegen erstmalig 1475 im Zusammenhang mit (einem bisher uns unbekannten Namensträger, möglicherweise Sohn von Otto 21) Nikolaus v. R. „de castro Rop“ gesprochen, der sich an der Universität Rostock immatrikulierte. Auch in den testamentarischen Verfügungen von Otto 1a von 1518 wird zusätzlich zur Stadt Roop von „Schloss und Gut Roop“ gesprochen. Und 1548 wird „zu Schloss Roop“, das heutige Liel Straupe, der Streit zwischen Jürgen 10d und der Stadt endgültig beigelegt. Ob mit der Urkunde vom 6. April 1596, wonach der Bürger Johannes, „in oppido maioris Roopi existentes“, seine „Feld-Zinsen“ gezahlt hat, zum ersten mal das Schloss als Groß Roop bezeichnet wird, ist auszuschließen, da es in der Urkunde um Feld-Zins geht – vielmehr wird in oppido maioris Roopi existentes auf die Gesamt-Region Roop zu beziehen sein.

Damit kommt in den Blick, dass im Zusammenhang mit dem Namen Roop noch andere Orts-Begriffe benutzt werden. Plētiens hat neben Stadt und oppidum auch Stedeken bzw Städtlein sowie Hakelwerk, Vickbeld und Flecke gefunden. Während Stadt und oppidum in der Zeit 1356 bis 1555 vorkommt, werden Stedeken und Städtlein erst 1535 bis 1555 benutzt. Vom Flecken Roop wird von 1532 bis 1569 gesprochen. Das Weichbild erscheint einmal 1495 und das Hakelwerk 1531. Dabei muss mit bedacht werden, dass die auf uns überkommene Urkundenlage in unserem Archiv im wesentlichen aus Klein Roop stammt. Julius 16i hat die Zeittafel der Bezeichnungen als Hinweis für den wirtschaftlichen und Bedeutungsabschwung der Stadt Roop genommen, was sich dann auch in seiner Bezeichnung „Städtchen Roop“ niedergeschlagen haben mag. Einen Bedeutungsverlust von Roop als Hansestadt im Gegensatz zu anderen Hanse-Städten wie Riga, Wolmar und Wenden aber auch Lemsal hat es in den knapp 300 Jahren seit der Gründung sicher gegeben, denn Roop lag wirklich nur in der Region Rosula zentral; die großen Warenströme nahmen auch andere Wege. Ob es daher in den letzten 30 Jahren der Selbständigkeit von Alt-Livland nun noch Stadt oder doch schon nur Städtchen genannt wurde, war vielleicht eine Geschmacksfrage, mit dem man der Realität ins Auge sah oder nicht.

Betrachten wir noch die drei anderen Begriffe: 1495 vergibt Kersten 1b ein Mannlehen „im Weichbild der Stadt Roop“; gemeint ist damit die Vorstadt von Roop, die Stadt selber war 1495 wohl zu eng geworden.



Diese Zeichnung von Julius nach einem Plan von 1683 lässt noch links die Innenstadt mit der Wallanlage und rechts das Weichbild erkennen.

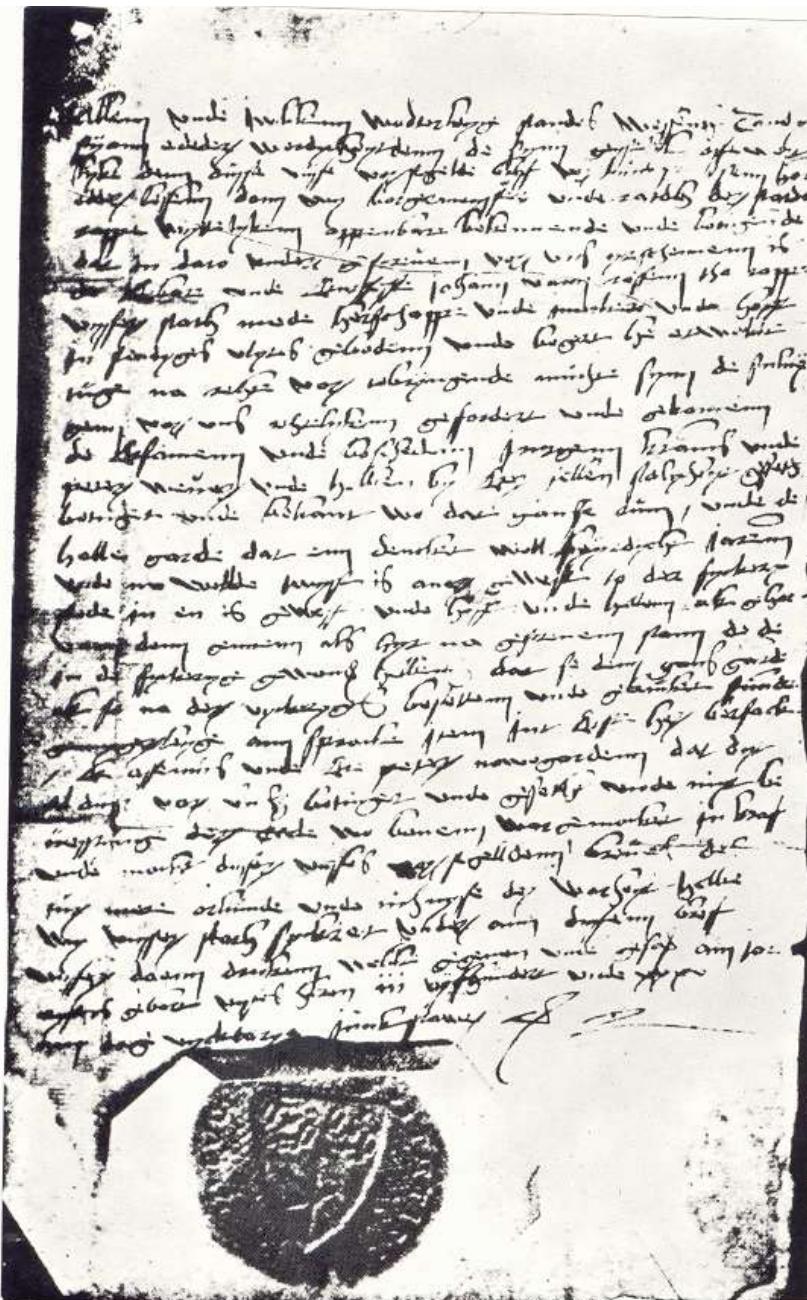
Und 1531 wird die Zugehörigkeit einer Hausstätte „im Hakelwerk Roop bei der hohen Brücke“ von Johann Albedyll bezeugt. Mit Hakelwerk ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche im Gebiet von Roop gemeint; an der hohen oder später auch langen Brücke wird den Übergang über die Brasle unterhalb von Klein Roop bezeichnen. Auch das könnte ein Zeichen für Platzmangel in der Stadt sein. Ab 1533 taucht auch der Begriff Flecken auf, u.z. immer wenn die Klein Roopschen Rosen an Bürger Roops Haus, Hof und Ackerland als Lehen vergaben. Mit dem Begriff Flecken (Fläche) wird also das zu Klein Roop gehörende Ackerland bezeichnet, das bereits am ostwärtigen Stadtwall von Roop begann und zumindest im Weichbild zum Stadtgebiet dazugezählt wurde – wie es bereits 1495 hieß, als Kersten 1b dem Mathias Lindenbeck dort ein Mannlehen gab. Der klare Unterschied zwischen Stadt und Flecken wird in den schwedischen Revisionsakten von 1638 deutlich, wo es heißt, dass Klein Roop im Flecken Roop 9 Hausstellen und 2 Krüge habe; und in der Stadt, wo früher einige 30 Bürger gewohnt hatten, seien jetzt nach dem polnisch-schwedischen Krieg nur noch zwei Bürger.

Damit kommen wir zur Frage, wie sich das Verhältnis zwischen der Herrschaft und den Bürger-Vasallen von Roop gestaltete.

In den ersten anderthalb Jahrhunderten seit der Aufsegelung war die Region Rosula als Gesamtlehen den Nachkommen von Theoderich Buxhoeveden und Helmold Luneborg, den dicit de

Rosen, übergeben worden. Dabei hatten die Vettern Rosen wohl unter sich Teilaufgaben untereinander verteilt. So wird Woldemar 10 1374 für die „Stadt Roop“ zuständig gewesen sein und wurde als „dominus suus“ bezeichnet, als er den Bürgern das Rigaer Recht gegen 100 Mark zugestandt. In der nächsten Generation gegen Ende des 14. Jahrhunderts begann die Aufteilung des Lehens auf die drei Stammhäuser, später sogenannt Hochrosen, Groß Roop und Klein Roop. Als erstes verselbständigte sich der Teil Groß Roop mit dem Südwesten des Gesamtlehens; in wieweit damit Herrschaftsanspruch in der Stadt Roop verbunden war, kann nicht gesagt werden. Gut 50 Jahre später, am 7. Mai 1458, wurde die Masse des ursprünglichen Gesamtlehens in einen selbständigen Teil Hochrosen mit dem Norden und einen selbständigen Teil Klein Roop mit dem Südosten des ehemaligen Gesamthandlehens aufgeteilt. Bei dieser zweiten Teilung verblieb die „Gerechtsame der Stadt Roop“ beim Teil Klein Roop. So vergab denn auch Kersten 1b 1495 völlig zu Recht ein Mannlehen im Weichbild der Stadt Roop. Und Otto 1a regelte 1518 vor seiner Abreise nach Deutschland und Rom seinen Nachlass dergestalt, dass seine Frau „Schloss und Gut Roop“ erhielt – ohne Hinweis auf die „Gerechtsame“ der Stadt. (LGU. Bd II Nr 295)

Zwei Generationen später hatte sich die Herrschaft über die Stadt scheinbar ins Gegenteil verkehrt. 1512 wird Otto 1a auf Groß Roop durch Erzbischöfliches Urteil für schuldig gesprochen, während seiner Zeit als Vormund für den jungen Johann 3b Roops Bürger „mit Beschlag belegt zu haben“. Am 17. Juli 1527 trat „Hans der Junge zu Roop“ (d.i. Johann 3b), gerade mündig geworden, sein Erbe von Klein Roop an. Er hatte größte Mühe, dieses Erbe in Gänze zu übernehmen, da seine Vormünder sich über 10 Jahre darin gut eingerichtet hatten. Zum anderen verkauften zwei Jahre später, am 1. Juni 1529 die vier Brüder Wolter 3a, Dietrich 4a, Johann 5a und Otto v. R. 6a, Söhne des Ritters Otto 1a, ihr Erbe: das Schloss zu Rope, mehrere Dörfer und die „Herrlichkeit über die Stadt“, an Anna, Witwe des Ritters Hans v. R. 3d von Hochrosen und Mojan, und deren Sohn Jürgen 10d. Damit begann ein 20-jähriger Streit der beiden Vettern Johann 3b und Jürgen 10d um die Besitzverhältnisse und die Gerechtsame in der Stadt Roop. Am 23. Dezember 1535 (ggf. bereits am 24. April) bescheinigt der Rath und der Bürgermeister zu Roop, dass Johann v. Rosen 3b „unsser stath medeherschoppe unde juncker“ ist. (LGU Band II, Nr. 637)



Bürgermeister und Rat der Stadt Roop 1535

Am 4. November 1535 stellt der Erzbischof fest, dass Johann 3b mit Recht mehrere Hausstellen in der Stadt besitzt und als Lehen vergeben kann. Am 10. August 1547 wird der Streit zwischen Jürgen 10d und den Bürgern der Stadt Roop einerseits sowie seinem Vetter Johann 3b andererseits beendet und in einem Vertrag werden die Besitzverhältnisse in der Stadt, die Bürgerleistungen sowie die Abtretung des Siechenhauses von Seiten der Bürger geregelt und damit alle alten Streitigkeiten beigelegt. Der Streit geht indessen zwischen Jürgen 10d und der Stadt Roop weiter. Am 13 Mai 1548 wird auch dieser Streit „zu Schloss Groß Roop“ zwischen den drei Parteien geschlichtet. Und am 19. Juni 1548, besiegt Johann Baptist als Bürgermeister der Stadt Roop und dessen Rat einen Sondervertrag mit Jürgen 10d über die Lehensverhältnisse.

Wijchandel ih gesien dat Indsleye dor begin baptise den acht vande
verginsten jar stem de ander schal bezolden van alle regt gindern
verengt eder vender en vaderschick / De geltste / Sampt der factende saff
vande de ander so velt als egh de almoechtige god gegrinn gafft # dink den doechter
gafft schal velt se gindre eynde daechtergindert marck Rijzer / Den tho de dochte
le salige otto veld se gindre eynde daechtergindert marck Rijzer / Den tho de dochte
ringen somde vnde Elcker / thon rhen uha gebroekster woyc / So id srok den
oefen blieke / Agtste / Dat eynde van den doechter verengt schal de hundert
marck riger / De mode gane / an de ander suster verfallen son den
so de ander suster verengt veld / so schal de twey hundert
marck an de ander suster verfallen syn / so vol an de facte als
an de doechter verengt schal de voornimder vnde de facte hoox doegem
vnde die mode twelft / dat to gesicht / de ginder vnde lande to besitten
vnde te gehuullen vnde roet de twelft / dat verengt schal syn / so
schal for den eersten wedercomme / syn vnde gafft mitz allen
landen vnde tho lopings / Rijzer vnde eigen gader landen vnde
di veld / Ies vil diek tocken sellig vnde die mode vade hoox
gallen / So dat twelft gemaakte schulde weest dat schal
is twelft vader stadt den gleden wil doegem sellig oec krom
schulde malen vnde vil de ginder wedercomme quind vnde
fey / beroen tho syne gelingen tdt vnde dat verengt schal
syn hinc nadoegel wat den gress geraad bolangst int cost dat tymer
veerk eyn Indsleye facte olyen vnde geot dtl eyn salft Indsleye tymer
tellege dtc an rammen giet kleyen vnde geot syn lippint dtc eymer
vriene potel van syne tochten geot dtc noch eymer salft temm
potel dtc eymer baden potel dtc eymer metslinge potel dtc noch hoox
olyne potel dtc noch hoox geapen dtc eymer metsler eymer legel stem
an factende facte vlegten woyc dtc vere oster dtc noch vede dingel vnde
sle des podes dtc tot slape dtc eymer signeit dtc tot zyden ih
legel doegem veldus magt fogte bouwen als vpo docties marck
dissim handel synt inde vnde vnde an gressen dat heile den
vnde c. de han van rosen to cap Ver Eelker vnde c. Wolff de laesten den
Eelker vnde c. Amberg potel vnde de veldes to cap Veldt mefete
ordins den factende facten warget heldet de aghlaen vnde c.
wy hantre gemel vnde Albercht hantre syn hantre den fundebroek
the angelaen legel vnde spanor / In de landinge rechtte weten
der westlichen vnde denken den brennen dorre sterre vnde kadt
der stat vope oec dat vre frysche vre stadt
den denken vnde gesiget / dat
togen be / acht vnde een

Vertrag zwischen Bürgermeister von Roop und Jürgen 10d vom 19. Juni 1548

(Das linke Siegel gehört vermutlich – der Form nach – Jürgen 10d, das nächste ist das Litauisch-Polnische Staatswappen vom Statthalter mit Teilen der Umschrift: SIGISMUND ...REX POLO ... LIT.RUS.PRUS ..., das dritte ist das Siegel der Stadt Roop (Umschrift: S. CIVITATIS DE ROPAM . DATVOS .ADOMIS) und das vierte gehört - der Form nach – vermutlich Johann 3b, dessen Name in der Urkunde auch erwähnt wird. – Diese Urkunde befindet sich in Rosenschen Archiv; sie ist nicht in den L.G.U. aufgenommen und noch nicht transkribiert.)

Es sollte noch eine Generation dauern, bis an Trinitatissenntag 1589 Johann 4b von Klein-Roop (Sohn von Johann 3b) in einem Lehensbrief „Herr des Städtchens Roop“ genannt wird. Dabei ist zu beachten, dass in der Zwischenzeit für mehr als 20 Jahre die Hochrosenschen nicht auf Groß Roop saßen und es erst 1582 wieder eingeräumt bekommen hatten (s.u.). Aber in den Jahren 1616 – 1620 hatte Fabian 14b von Klein Roop und Raiskum, Jürgens 7b Sohn, wegen der Herrlichkeit über den Flecken Roop erneut einen Rechtsstreit mit den Hochrosenschen, mit der Witwe Fabians v. R. 17d, Elisabeth v.d. Recke. – Deutlich wird an diesen Streitigkeiten zwischen den beiden Häusern der Familie, dass die Herrschaft ein beklagenswertes Bild abgegeben hat. Sie war eigentlich zuständig für Ordnung und Recht, auch als Rechtsschutz für die Bürger-Vasallen gegenüber der Herrschaft, für Vertragssicherheit auch für die Bürgerschaft, für das Eigentums- und Lehens-Recht sowie für Steuern und Abgaben an den Erzbischof. Aber ohne den aktiven Part der Bürgerschaft unter ihrem Bürgermeister, die selbstbewusst und juristisch stark Position bezogen hatte, hätte das wie anderen Orts im Deutschen Reich möglicherweise zu Aufständen führen können.

In diese Zeit fällt auch ein weiteres für die Stadt Roop bedeutsames Ereignis. Nach der Schlacht bei Ermes am 2. Aug 1560 verlässt Jürgen 10d „mit Weib, Kind und Gesinde“ vor den anrückenden Russen Groß Roop, ohne Schutzmaßnahmen für Stadt und Schloss getroffen zu haben. Der Coadjutor Christoph von Mecklenburg auf Treiden besetzte daraufhin Groß Roop und war nicht gewillt, es Rosen wieder zurück zu geben. Jürgen 10d bat daraufhin um Hilfe durch den Erzbischof. Das Vergleichsangebot vom 1. Juni 1561 an den Coadjutor, hier „eher die Gelindigkeit als die Schärfe des Rechtes“ zu gebrauchen, dass nämlich Jürgen sich einem Gericht stellen und die Kosten des Coadjutors übernehmen solle, nimmt Mecklenburg nicht an „und Roop bleibt in seiner Gewalt.“ (Nach A. Bergengrün: Herzog Christof von Mecklenburg, letzter Koadjutor des Erzbistums Riga) Erst 1582 bekommt Jürgens Sohn Fabian 17d Groß Roop wieder zurück. – Bergengüns Darstellungen sind pro Rosen geschönt. Der Erzbischof weiß sich zwischen seinem Stellvertreter, dem Coadjutor, und dem Vasallen Rosen nicht zu entscheiden und spricht kein „Machtwort“. Immerhin hatte Rosen eindeutig seine Vasallenpflicht, für Schutz und Äußere Sicherheit zu sorgen, verletzt. Was dies alles für die Bürger von Roop bedeutet haben mag, schutzlos den Russen ausgesetzt zu sein, der offene Rechtsstreit um die Herrschaft und nun „nur noch“ ein politisches Pfand in den Händen des Herzogs bei seinem Streben nach der Macht in Livland zu sein, wird man sich ausmahlen können.

Aus diesen beiden Ereignissen zeigt sich deutlich, dass die Herrschaft ihrerseits nicht nur Vasallenpflichten gegenüber dem Erzbischof hatte, sondern auch Herrschaftspflichten gegenüber den eigenen Vasallen, wie Schutz nach außen und Innen zu garantieren, Ordnung und Recht walten zu lassen, Abgaben/Steuern dem Landesherren zu zahlen und sozialen und wirtschaftlichen Schutz und Sicherheit sowie Hilfeleistungen an die Vasallen bei außerordentlichen Schäden zu gewähren (s.u. 1531).

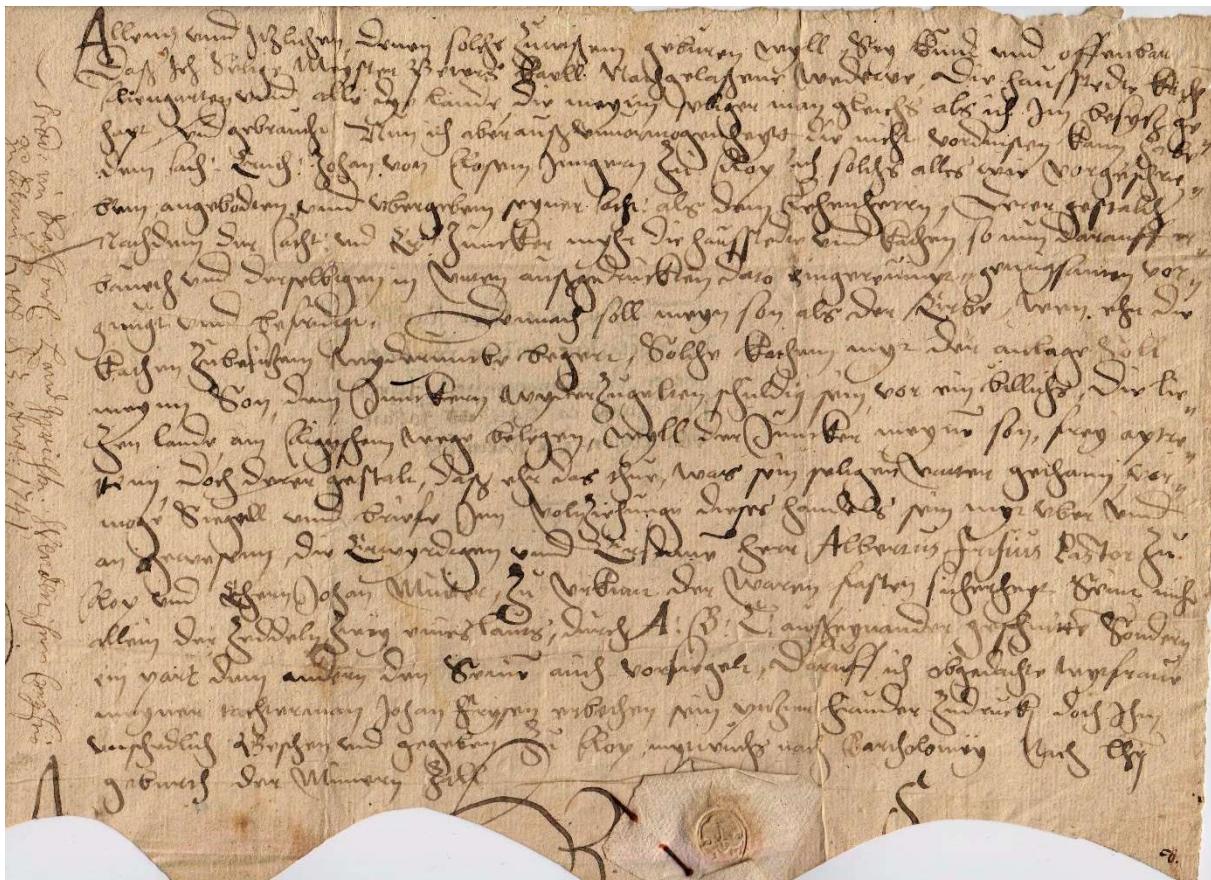
Wie gesagt, waren die Bürger der Stadt Roop Vasallen der Rosen. Aus den Akten unseres Archives aus der Zeit um das Gerichtsverfahren zwischen Jürgen 10d und Johann 3b lässt sich dieses Vasallenverhältnis gut ablesen.

Kersten 1b von Klein Roop hatte (s.o.) 1495 dem Matthias Lindenbeck und dessen Nachkommen „für treu geleistete Dienste“ ein Mannlehen im Weichbild der Stadt Roop gegeben. Er hatte für Rosens die Schuhmacherarbeiten zu leisten. Zu derselben Zeit verlehnte Otto 1a von Groß Roop an Peter Yeger, seinem Landsknecht bei Hofe, Haus und Gut des sel. Peter Mewe, wie es 1531 in der Zeugenvernehmung von Johann Albedyll heißt. Weiter wird dort auch gesagt, dass nach einem Brand bei Peter Mewe, bei dem dessen Haus und Gut vernichtet wurde, Johann 2b, Kerstens Sohn, beim Wiederaufbau der Landwirtschaft mit geliehenem Gersten ausgeholfen hatte. Kerstens Enkel, Johann 3b, belehnte am 19. August 1533 sechs Bürger im Flecken zu Roop mit je einem Haus, Scheune und Garten sowie ein Stück Land gegen verschiedene Dienstleistungen z.B. eines Schmiedes und eines Holzschnitzers sowie mit Kindelbier. Für die Bürger wird die Urkunde mit dem Siegel der Stadt gesiegelt. Am 1. Oktober 1536 belehnt Johann 3b Otto Riezen „für treue Dienste“ mit einer Hausstelle und Garten im Flecken Roop. Dafür muss er ihm Heerfolge leisten (wofür er ein Pferd und einen Harnisch bekommt) und bei anderen Notfällen helfen. 1537 belehnt er einen Schneider mit einer Hausstelle in Roop. 1546 erhalten von ihm mehrere Bürger Hausstellen im Flecken Roop als Lehen. Und am 23. März 1556 gibt Johann 3b dem Schneider Peter Kawll ein Haus an der Hohen Brücke mit dazugehörendem Land, neben dem Haus seines Vaters Peter Kawll zu Lehen. Dafür muss er für Rosen die Kleider nähen und Heerfolge leisten (wozu er einen Harnisch bekommt). 1561 zieht Johann 3b das Lehen von Otto Riezen von 1536 wegen eines Streites unter den Nachkommen von Otto Riezen ein und beruft Ottos Sohn, Kersten Riezen, zu einem Kirchspieltag.

1564, am Montag nach Invocavit schreibt Johann 3b sein Testament und übergibt den Besitz zwei Wochen später an seinen Sohn Johann 4b. Demnach gehörten jenem 8 Häuser in Roop, von denen er seinen vier Söhnen I. und 4 Söhnen II. Ehe je ein Haus vermachte. Außerdem werden auch die Bürger-Vasallen „in seinen Lehnshäusern zu Roop“ Hermann Weichmann, Bartholomäus Jeger der Schneider und [Peter] Weber mit allem „was sie im Besitze haben“ (s.o.) namentlich besonders und schutzbefohlen aufgeführt.

In derselben Zeit hatte Jürgen 10d mit den Bürgern der Stadt eine Art „Muster-Lehens-Vertrag“ ausgehandelt (s.o. am 19. Juni 1548): Danach überlässt Jürgen Rosen den Bürgern und Einwohnern Roops das Land bis an des Kirchherrn Grenze, wie es bisher gehalten worden war, erblich in der männlichen und weiblichen Linie, stirbt jedoch ein Bürger erblos, mag er nun ein Bürger Jürgens 10d oder Johannes 3b sein, so fällt das Land Jürgen zu, der sich dagegen verpflichtet, die vacant gewordenen Stellen mit guten deutschen Bürgern wieder zu besetzen. Das Siechenhaus wird an Jürgen abgetreten. Ferner gestattet Jürgen den Bürgern freie Weide und freien Handel mit den Bauern, auch dürfen die Bauern den Bürgern Brennholz verkaufen. Für alles dieses müssen die Bürger „dem Sattel“ von Jürgen auf allen Heerfahrten folgen, Kösten und Kindelbieren liefern und überhaupt den schuldigen Gehorsam leisten. Ihre Häuser dürfen sie nur mit Jürgens Erlaubnis verkaufen oder verpfänden.

1566 21. Dezember (St. Thomastag) belehnt Johann 4b, nun Besitzer von Klein Roop, Hermann Weichmann und seine Frau Anna Feldberg mit einem Haus und Erbstätte im Flecken Roop. Bereits 1569 wird dieses Lehen wieder zurückgenommen. 1569 kündigt Johann 4b, endgültig, den früheren Lehensvertrag von 1536 mit dem sel. Otto Riezen und übergibt ihn auch nicht an dessen Sohn Ambrosius. In diesem Jahr tritt auch des seligen Peter Kawll Witwe das Lehen von 1556 wieder an Johann 4b ab, da sie unvermögen ist und den Zins nicht zahlen kann. Dies wird bezeugt von Pastor Albanus Fresius.



Lehen-Rückgabe-Urkunde der Witwe von Peter Kallw, 1569

Dieser Teil, herausgeschnitten aus der Doppelurkunde, befindet sich in unserem Archiv – ob die Kallwsche Hälfte sich noch bei Nachkommen in Straupe befindet, ist nicht bekannt.

Als am 30. April 1585 Johann 4b den Bürger und Schneider Melchior Backhausen, Schwiegersohn von Otto Riezen, zum Rossdienst aufruft, verweigert sich dieser. Johann zieht daraufhin die Hausstelle ein. Er wird deshalb beim königlichen Statthalter Georg Radziwill verklagt und soll die Hausstelle wieder zurückgeben. Dieses Urteil negiert Johann 4b zunächst. Vier Jahre später jedoch erneuert er das Mannlehen in einem dreiseitigen Lehensbrief mit Hausstelle am Markt zu Roop, Hof, Scheune, Garten und Land zeitlich auf 12 Jahre befristet; dafür muss Backhausen den Rosen Schneiderdienste leisten. Und 1596 quittiert Johann 4b den Erhalt von Abzahlung von 23 Groschen 5 Schilling rig. für Haus- und Feldzins von einem Johannes, Bürger „in oppido majoris Roopi existentes“.

Unter Ihres-Gleichen wurde aber auch gegen Ende des 16. Jahrhunderts mit Hausstellen in Roop gehandelt und Geschäfte gemacht: 1577 kaufte Jürgen 16d von Johann 4b eine Hausstelle. Am 28. März 1582 verkauft Conrad 9b seinem Bruder Jürgens 7b eine Hausstätte im Flecken Roop an der langen Brücke. Zwei Jahre später verkaufte er seinem Bruder Johann 4b zwei Stücke Land beim

Flecken Roop. Um die gleiche Zeit wird Siegmund Rogosinski, der das Gut Kudum von Polen erhalten hatte, von Fabian v. R. 14b mit einem Stück Land und eine Hausstelle in Roop anstelle erhobener Ansprüche auf Gemächer in Klein Roop abgefunden. 1592 verpfändete Conrad 9b Haus und Land im Flecken Roop dem Peter Srader. Noch im Dezember desselben Jahres verkauft er seinem Bruder Johann 4b ein weiteres Haus im Flecken Roop. 1599 verkauft Konrad 9b seinem Bruder Johann 4b noch eine Hausstelle im Flecken Roop „in der Straße von der großen Brücke zwischen Hans Marvitz und der Borkhäuschen gelegen, neben dem Kohlgarten hinten über die kleine Gasse auf den Graben“. Und 1600 gibt Jochum Zador Johann 4b seine Hausstelle im Flecken Roop bei der alten steinernen Pforte als Unterpfand für geborgtes Geld.

Die Grundregel für Lehen lautete: Land- und Hausbesitz gegen bestimmte Handwerksleistungen, Gelegenheitsdienste und/oder einmalige sowie regelmäßige Geldzahlungen und auch Heerfolge. In einem weiteren Sinne entspricht dies einem heutigen Miet- oder Pachtvertrag. Diese Verhältnisse waren sogenannte Mannlehen, die aber auch als Erbe in der Familie weitergegeben werden konnten. Dennoch sehen wir, dass die Lehen wieder eingezogen bzw. gekündigt und zurückgegeben werden konnten. Es mögen wohl besondere zeitliche aber auch personenbezogene Gründe gewesen sein, dass und wie unter den verschiedenen Herrschaften das Lehnsrecht behandelt wurde. Kersten 1b verlieh das Lehen „für besondere“ bereits geleistete Dienste. Gelegentlich findet sich diese Aussage auch in späteren Lehensbriefen wieder. Besonders auffallend ist der Unterschied zwischen Johann 3b zum einen, der in seinem Testament sehr fürsorglich für die Vasallen erscheint, und zum anderen bei Jürgen 10d, der deutlich stark verrechtlich z.B. mit dem Muster-Lehens-Vertrag arbeitete; dabei wird auch eine generelle Pflicht zum „schuldigen Gehorsam“ formuliert, eine Vorform aus späterer Leibeigenschaft.

Hieraus ergibt sich, dass in der Stadt Roop dreierlei „Einwohner“ lebten:

1. Die Bürger-Vasallen: Sie waren Deutsche. Sie waren keine Eigentümer ihrer Häuser und Grundstücke, sondern durch einen individuellen Lehensbrief Aftervasallen der Familie v. Rosen.
2. Die Bewohner mit Eigentum in der Stadt: Vermutlich waren es Personen „vom Stande“. Sie konnten ihre Häuser u.a. ohne Einschränkungen verkaufen, vererben oder auch verpfänden. Ob sie auch „Bürger“ waren, d.h. Bürgerrechte besaßen, ist nicht bekannt.
3. Die Herrschaft: Sie hatten Aufgaben und Pflichten gegenüber der Stadt, der Kirche, den Bürger-Vasallen und dem Staat/Erzbischof. Sie konnte ihr Eigentum und Lehensrecht von Staats wegen verlieren sowie auf der Rechtsgrundlage des Rigaer und Lübecker Hansa-Rechtes von den Bürgervasallen verklagt werden.

Ein Blick auf das Verhältnis Kirche – Stadt – Bürger – Herrschaft.

Am 31. Juli 1515 citiert Paulus de Capisachis, päpstlicher Capellan und Auditor, den Landmarschall, dass er der Stadt (welche?) die Güter „a loco ubi Naba influit in flumen Semigallorum (Naba-Mündung in die Windau nördlich Golding wegnehmen wolle. Diese zweifellos bedeutsame Citation soll an die Türen der Metropolitankirche zu Riga und der Parochialkirche der Stadt Roop angeschlagen werden. (Rigaisches Stadt-Archiv) Der Begriff „Parochialkirche“ von Roop wird sonst nicht erwähnt. Daher müssen wir die kirchlichen Einrichtungen von Roop genauer betrachten, welches davon die „Hauptkirche der Stadt“ war:

Die St. Annen-Kirche von Roop stand auf dem dem Baukaln. Sie war zweilslos die älteste Kirche der Region und für die livischen Ureinwohner errichtet worden. Sie bestand noch bis ins 18. Jahrhundert. Diese Zuordnung ergibt sich aus der Urkunde vom 23. Dezember 1535 (oder 24. April) (L.G. U. II, 637 - s.o.) Danach hatte St. Annen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen Vikar und dazu wird festgestellt, „dass der ganze Raum und Garten, auf dem die Roopsche Vikarie St. Annen steht, Eigentum des neuen Hauses und Hofes Roop (Klein-Roop) ist.

Zur Stadt Roop gehörte etwa ab dem 15. Jahrhundert auch eine St. Jürgen-Kapelle. Da St. Jürgen-Kirchen in jener Zeit meist in Verbindung mit Armen-, Siechen- und Krankenhäusern standen, könnte diese Kapelle auch zum Siechenhaus (s.o. 1548) gehört haben. St. Jürgen-Kirchen haben aus Ansteckungsgründen meist vor den Städten gelegen, so auch im Falle Roop, wo St. Jürgen an einem kleinen Wasserlauf hin zur Brasle „tusschenn deme hove to Rope unde dem wickbelde gelegen isz“. (s. LGU Bd. I. Nr 636, von 1495) Als „Hauptkirche“ wird sie auf keinen Fall in Frage kommen.

Schließlich lag im Rahmen der ummauerten Burg noch die später sogenannte Schlosskirche, deren Eingang ursprünglich zum Schlosshof führte. In der Urkunde zur Erbteilung von 1458 (s.o., LGU Nr. 387) wird deutlich unterschieden „de Kerken to Rope“ und „de hilge lichname to Rope“. Da die Schlosskirche zu der Zeit bestanden hatte, ist anzunehmen, dass es sich um die Schlosskirche handelt, die 1458 als dem Heiligen Leichnam geweiht erwähnt wird. 1512 hatte der Erzbischof eine Begehung zum Umbau der Kirche zusammen mit Otto 1a, Kersten 2d und Conrad 4d gemacht und dabei klare Vorgaben für den Umbau verfügt. Zur Bau-Kommision hatten anscheinend nur Vertreter aus dem Stammhaus Klein Roop gefehlt; diese wurden jedoch von ihren Vormündern Kersten und Conrad mit vertreten. Demnach war die Sorge um die Kirche immer noch eine Angelegenheit der gesamten Rosen-Familie. Jedes Stammhaus hatte auch in der Kirche eine eigene Begräbnisstätte. Die Bürger in der Stadt Roop waren Deutsche. Sie werden daher nicht zur St. Annen-Kirche der Livisch-Lettischen Bevölkerung außerhalb der Stadt gehört haben, sondern zur Schlosskirche in der Stadt. Damit dürfte sie auch die Parochialkirche gewesen sein. Erst zu Ende des 18. Jahrhunderts, nachdem die St. Annen-

Kirche abgebrochen worden war, wurde die Schlosskirche auch für die livisch-lettische Bevölkerung zugänglich.

Mit der Reformation änderten sich die kirchlichen Leitungs-Strukturen und Rechtswege. Das Kirchspiel wurde zugleich Verwaltungseinheit, was sich schließlich auch auf das Lebenswesen auswirken musste. Ein Laie wurde Leiter der Verwaltung, genannt „Vormund“. Johann 3b bekleidet 1556 dieses Amt, als er beim Erzbischof Klage erhob, weil Pastor Wörner seine Pflichten gräßlich vernachlässigt und andere Verfehlungen begangen habe. Zum anderen rief Johann 3b 1561 den Bürger Kersten Riezen, Ottos Sohn, zu einem Kirchspieltag (Gerichtstermin) nach Roop wegen des Streits zwischen Joachim Selling und dessen Stieffkindern Riezen (s.o. 1536). Und der Pastor trat auch in Rechtsfragen offiziell als Vermittler zwischen Herrschaft und Bürgern auf (s.o. Witwe Kallw, 1569).

Spätestens im 16. Jahrhundert, als der Hansa-Handel einbrach, traf dies auch die Stadt Roop; sie verlor zusehends an Bedeutung. Während andere Städte in Livland weiter blühen konnten, überstand Roop die nun folgenden kriegerischen Jahrzehnte bis ca. 1625 nicht. Die Hochrosenschen Besitzer von Groß Roop wurden 1622/23 durch Gustav Adolf II. von Schweden enteignet. 1638 heißt es schließlich in schwedischen Revisionsakten, dass die Stadt Roop nur noch zwei Bürger hatte. Und im Brief der Königin Christine von Schweden vom 10. August 1650 an Fabian 17b wird nur der Flecken Roop erwähnt.

Die Forschung wurde im Rahmen des Projekts Nr. CB110 "Hanseatic Approach to New Sustainable Alliances - HANSA" im Rahmen des Projekts des Zentralbaltischen Programms 2014-2020 entwickelt.

Straupe, 2016